



## SATZUNG ELTERN-KIND-INITIATIVE MOMO E. V., MÜNCHEN

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Eltern-Kind-Initiative MOMO e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Ausschluss die gezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder eingezahlte Kapitalanteile handelt.

#### **§4 Zusammensetzung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
  - aktiven Mitgliedern und
  - Partnermitgliedern.
2. Partnermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Elternvollversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht**

1. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Unterbringung mindestens eines Kindes des Mitgliedes in der Kindertagesstätte des Vereins und die Verpflichtung zur Übernahme einer Aufgabe im laufenden Betrieb der Einrichtung sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden.
2. Partnermitglieder sind die Elternteile/Erziehungsberechtigten eines in der Kindertagesstätte untergebrachten Kindes, die nicht aktive Mitglieder sind.
3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungsgruppe von den zuständigen Vereinsorganen beschlossen wurde. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Der andere Erziehungsberechtigte kann das Mitglied bei einer Mitgliederversammlung vertreten. Stimmen können aus triftigen Gründen auch in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

#### **§6 Beendigung Mitgliedschaft und Stimmrecht**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Auflösung des Vereins, Beendigung des Betreuungsvertrags oder durch Ausschluss. Es bedarf keiner Kündigung.
2. Die schriftliche Austrittserklärung bei einem freiwilligen Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Kündigung nicht zurückerstattet, auch nicht prozentual.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

## **§7 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Elternversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Austritt nicht zurückerstattet, auch nicht prozentual.

## **§8 Betreuungsvertrag**

1. Rechtliche Grundlage für die Betreuung der Kinder in einer der Betreuungsgruppen der Kindertagesstätte ist ein Vertrag zwischen dem Verein und dem jeweiligen Elternteil des in eine Betreuungsgruppe aufgenommen Kindes (Betreuungsvertrag). Voraussetzung für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes ist der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft eines Elternteils / einer Bezugsperson.
2. Einzelheiten des Betreuungsvertrages werden vom Vorstand auf der Grundlage des Vereinszweckes und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins erarbeitet.

## **§9 Stellung der Betreuungsgruppen**

1. Keine der Betreuungsgruppen darf im Vereinsleben so dominieren, dass die andere Betreuungsgruppe verdrängt oder beeinträchtigt wird.
2. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands den Solidargedanken des Vereins zu fördern, Synergien zwischen den Betreuungsgruppen zu realisieren und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
3. Für jede Betreuungsgruppe gibt es eine eigene Elternversammlung.
4. Für jede Betreuungsgruppe wird vom Vorstand ein eigener Finanzplan aufgestellt. Auf dieser Basis wird von der Elternversammlung die Höhe des Betreuungsgelds für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegt.
5. Für jede Betreuungsgruppe werden eigene Betreuer beschäftigt. Die Elternversammlung der Betreuungsgruppe entscheidet, ob die Betreuer in einer anderen Betreuungsgruppe aushelfen dürfen.
6. Soweit die Betreuungsgruppen gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
7. Über die Nutzung des Gartens durch die Betreuungsgruppen entscheidet im Konfliktfall die Elternversammlung der Betreuungsgruppe Kindergarten

## §10 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Elternversammlung der Betreuungsgruppen
- der Vorstand.

## §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mind. 25% der Stimmen der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Gleichzeitig wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung wird entsprechend ergänzt und in ihrer geänderten Form unverzüglich bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die gesamte Mitgliederversammlung.

2. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

3. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Zuständig ist die Mitgliederversammlung für:

- Satzungsänderungen (§ 17 Ziffer 3)
- Wahl des Vorstands (§ 14 Ziffer 1)
- Entgegennahme Geschäftsbericht (inkl. Kassenbericht) des Vorstands (§15)
- Entlastung des Vorstands (§15)
- Wahl der Kassenprüfer (§ 15)
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags (§7 Ziffer 1)
- Ausschluss von Mitgliedern (§6 Ziffer 3),

4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden (Eventualeinladung). Diese zweite Mitgliederversammlung kann im unmittelbaren Anschluss an die erste Versammlung abgehalten werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Das Stimmrecht kann an den anderen Erziehungsberechtigten übertragen oder eine Entscheidung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

## **§12 Elternversammlung der einzelnen Betreuungsgruppen**

1. Jede Betreuungsgruppe hat eine eigene Elternversammlung. Mitglieder der jeweiligen Elternversammlung sind alle Eltern/Bezugspersonen (aktive Mitglieder und deren Partnermitglieder).
2. Die Elternversammlung entscheidet für die jeweilige Betreuungsgruppe über
  - die Ziele und Aufgaben,
  - die Aufnahme neuer Kinder (§13),
  - die Höhe der Beiträge,
  - Einsatz von Betreuern in anderen Betreuungsgruppen (§9 Ziffer 5) und
  - über finanzielle Investitionen höher als 500 Euro.
3. Die anwesenden Eltern können durch eine einfache Mehrheit Beschlüsse fassen. Für wichtige personelle Veränderungen ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Die Eltern besitzen eine Stimme pro Kind.
4. Bei wichtigen personellen Entscheidungen (z.B. Entlassung von Betreuern) ist die Elternversammlung durch den Vorstand zeitnah in geeigneter Weise und unter Beachtung der Vertraulichkeitserfordernisse zu informieren.
5. Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches an alle Eltern der Betreuungsgruppe und an alle Vorstände verschickt wird.
6. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird seine Vertretungsmacht eingeschränkt.

## **§13 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme neuer Kinder wird in der Vereinsordnung geregelt. (§16)

## **§14 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Mitglieder jeder Betreuungsgruppe müssen mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Entscheidungen über die Entlassung von Betreuern haben einstimmig zu erfolgen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 5000 Euro ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.

7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

8. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins,
- Vertretung des Vereins nach außen (§14 Ziffer 5),
- Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Ziffer 5),
- die Einstellung und Entlassung der Betreuer (§14 Ziffer 3)
- Einberufung zu Mitgliederversammlungen (§ 11 Ziffer 1),
- Erarbeitung des Haushaltsplans und laufende Kontrolle seiner Umsetzung
- Vorlage der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Vorlage einer vorläufigen Rechnungslegung des laufenden Geschäftsjahres im Rahmen der Mitgliederversammlung (§15).
- Beschlussfassung über die Inhalte des Betreuungsvertrages (§8 Ziffer 2).

### **§15 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands**

Die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buch- und Kassenführung wird durch eine jährlich erfolgende Rechnungsprüfung festgestellt. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist den Mitgliedern im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands erfolgt erst nach Rechnungslegung seitens des Vorstands (§ 14 Ziffer 7) und anschließender Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfer.

### **§16 Vereinsordnung**

Weitere Regelungen für den Betrieb der Kindertagesstätte werden in einer Vereinsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder den Verein für aufgelöst erklären.

2. Über eine Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

3. Eine Satzungsänderung ist bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Das Stimmrecht kann an den anderen Erziehungsberechtigten übertragen oder eine Entscheidung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

### **§18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung datiert vom 5. Mai 2010 und wurde auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 24. Juli 2019 und vom 4. März 2020 geändert.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2010 und in den Mitgliederversammlungen vom 24.07.2019 und 04.03.2020 geändert.